

5. Änderungsbeschluss
zur Jahresgeschäftsverteilung 2019

I.

[...]

II.

Aus diesen Anlässen beschließt das Präsidium:

1.

Richterin am Landgericht Dr. Fligge scheidet mit Wirkung zum 01.07.2019 mit ihrem Arbeitskraftanteil von 0,5 aus der 8. Zivilkammer aus und wird mit diesem Arbeitskraftanteil der 3. Zivilkammer zugewiesen. Sie wird anstelle von Richterin am Landgericht Kubis zur stellvertretenden Vorsitzenden der 3. Zivilkammer bestellt.

2.

Richter am Landgericht Potthast wird mit Wirkung zum 01.07.2019 der 1. Großen Strafkammer zugewiesen.

3.

Richterin Schulz wird mit Wirkung zum 01.07.2019 mit ihrem Arbeitskraftanteil von 0,5 der 8. Zivilkammer zugewiesen.

4.

Der Belastungsausgleich zwischen den Zivilkammern wird wie folgt geregelt:

a.

Ab dem 01.07.2019 bearbeitet die 7. Zivilkammer anstelle der 1. Zivilkammer die ab diesem Zeitpunkt eingehenden Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Amtsgerichtsbezirken Altena, Plettenberg und Wetter, soweit diese nicht kraft Spezialzuweisung vor die 1., 2., 4., 6., 8., 9. oder 10. Zivilkammer gehören.

b.

Ab dem 01.07.2019 bearbeitet die 1. Zivilkammer anstelle der 3. Zivilkammer die ab diesem Zeitpunkt eingehenden Beschwerden in Vollstreckungsschutzverfahren im Sinne des 765a ZPO, soweit dem Begehren nach Vollstreckungsschutz eine Zwangsräumung zu Grunde liegt.

c.

Ab dem 01.07.2019 liegt die Verteilung der weiteren der 3. Zivilkammer zugewiesenen Beschwerden in Zivilsachen, die nicht einer anderen Zivilkammer oder den Kammern für Handelssachen zugewiesen sind, mit Ausnahme der Beschwerden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Beschwerden in Insolvenzsachen, der Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, der Kostenbeschwerden und der Notarkostenbeschwerden, die jeweils weiterhin von der 3. Zivilkammer bearbeitet werden, die Vorschaltliste A6 (allgemeine ZPO-Beschwerden) zu Grunde.

Die Vorschaltliste A6 beruht jeweils auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 10. Dort werden die Beschwerden in Zivilsachen, die nicht einer anderen Zivilkammer oder den Kammern für Handelssachen zugewiesen sind, mit Ausnahme der Beschwerden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Beschwerden in Insolvenzsachen, der Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, der Kostenbeschwerden und der Notarkostenbeschwerden, erfasst. Die an einem Tag eingehenden Beschwerden, die noch kein Aktenzeichen einer Kammer tragen, werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltliste A6 eingetragen.

Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Familiennamen des Beschwerdeführers, und zwar ohne Adelsprädikate, Zusätze und Titel (z.B. von Oerzen, van der Velden, de Vith, del Piero, O'Connor, McDonald, Di Maior, al Sabah, Al Sabah). Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend.

Bei Firmen entscheidet der erste Familienname, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Firma.

Bei Gemeinden ist der Ortsname, bei Bund, Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Organen, Vereinen und sonstigen Beschwerdeführern, die bisher nicht besonders erwähnt wurden, ist der erste Buchstabe des ersten Namensbestandteils maßgebend.

Gehen an einem Tage mehrere Sachen desselben Beschwerdeführers ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Folge.

Die insoweit ab dem 01.07.2019 eingehenden Beschwerden bearbeiten mit den Ziffern **1, 3, 5, 7 und 9** der Vorschaltliste A6 die 1. Zivilkammer und mit den Ziffern **2, 4, 6, 8 und 10** der Vorschaltliste A6 die 3. Zivilkammer.

5.

Zur Unterstützung der 2. und 8. Zivilkammer bei der Pilotierung der führenden elektronischen Akte werden Richterin Ataoğlu und Richter Dr. Schlöter bei der Berechnung der Zivil-Vorschaltlisten A1, A2 und A3 für die Monate Juni, Juli und August 2019 mit 0,5 AKA weniger als üblich in Ansatz gebracht. Eine Entlastung der 1. Zivilkammer ist derzeit nicht beabsichtigt.

6.

Ab dem 01.07.2019 bearbeiten von der Vorschaltliste A1:

Die 2. Zivilkammer die Ziffern 1, 4, 7, 12, 19, 25, 28, 31, 37, 41, 44, 48, 54, 59, 61, 65, 71, 75, 80, 88, 94 und 99 (insgesamt 22 Ziffern).

Die 3. Zivilkammer die Ziffern 2, 8, 14, 22, 34, 50, 70 und 83 (insgesamt 8 Ziffern).

Die 4. Zivilkammer die Ziffern 3, 11, 15, 23, 29, 33, 38, 43, 45, 55, 58, 62, 67, 73, 76, 77, 81, 86, 91 und 98 (insgesamt 20 Ziffern).

Die 6. Zivilkammer die Ziffern 5, 16, 27, 35, 46, 66, 78, 84, 92, 95 und 100 (insgesamt 11 Ziffern).

Die 8. Zivilkammer die Ziffern 9, 20, 39, 51, 63, 68, 74, 85, 89 und 96 (insgesamt 10 Ziffern).

Die 9. Zivilkammer die Ziffern 13, 17, 21, 26, 32, 42, 49, 52, 57, 60, 64, 79, 87 und 93 (insgesamt 14 Ziffern).

Die 10. Zivilkammer die Ziffern 6, 10, 18, 24, 30, 36, 40, 47, 53, 56, 69, 72, 82, 90 und 97 (insgesamt 15 Ziffern).

Ab dem 01.07.2019 bearbeiten von den Vorschaltlisten A2 und A3:

Die 6. Zivilkammer die Ziffern 1, 6, 12, 17, 21, 30, 36, 40 und 44 (insgesamt 9 Ziffern).

Die 8. Zivilkammer die Ziffern 2, 9, 14, 23, 26, 28, 31, 35, 39, 42 und 46 (insgesamt 11 Ziffern).

Die 9. Zivilkammer die Ziffern 3, 5, 7, 11, 15, 19, 22, 25, 32, 34, 38, 41, 45, 48 und 50 (insgesamt 15 Ziffern).

Die 10. Zivilkammer die Ziffern 4, 8, 10, 13, 16, 18, 20, 24, 27, 29, 33, 37, 43, 47 und 49 (insgesamt 15 Ziffern).

Hagen, den 17.06.2019
Das Präsidium des Landgerichts

(Dr. Flüchter)

(Zimmermann)

(Wrenger)

(Niggemann)

(Teich)

(Dr. Voigt)

(Kühtz)

(Papajewski)

(Höhm)